

Satzung des Tennisclub Saulgau e.V. (TCS)

(ab. 10.04.2000)

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Tennisclub führt den Namen "TENNISCLUB SAULGAU e.V." (nachstehend TCS genannt) und hat seinen Sitz in Saulgau.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bau und Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluß der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7. Recht des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 8. Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahrs endet.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen können Mitglieder auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.

§ 10. Benedigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtung dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluß vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11. Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und Vereins
 - die Anordnungen des Vereins seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen und Organe.

- (3) Es können folgende Strafen verhängt werden
- Verwarnung
 - Ausschluß auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - Spiellersperre
- (4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muß schriftlich erfolgen und im Verein ausgehängt werden.
- (5) Der Ehrenrat übt die in der Ehrenordnung vorgesehenen Aufgaben aus.
- (6) Der Ehrenrat besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuß angehören, mit der Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrats ist. Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende des Ehrenrats sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 12. Zusammensetzung von Organen und Ausschüssen im Verein

Bei der Besetzung der Ausschüsse und Organe sollen die zu bewältigenden Aufgaben und die Zusammensetzung der Mitglieder beachtet werden.

§ 13. Organe des Vereins

*Neu ab 09.04.2009
S. Anlage*

- (1) Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Verwaltungsausschuß
- (2) (Alle Ämter werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.)
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 14. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich vor dem 1. Mai stattfinden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand oder Gesamtausschuß wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und Gesamtausschusses
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung des Haushaltsplanes, der Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen.
 - h) Annahme einer Ordnung für die Ehrung von Mitgliedern.
 - i) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) Durch Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/4 der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15. Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören 6 - 8 Mitglieder an. Er besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - bei Bedarf bis zu zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es sollte jeweils 1/3 der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbe-rechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands ver-langt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Be-schluß kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mit-glieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe ge-gaben werden muß. Im übrigen gilt § 14.10.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Aus-schüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (8) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so bestimmt der Vorstand welches Vorstandsmitglied an seine Stelle tritt.
- (9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechen-schaftspflichtig.

§ 16. Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Mitgliedern des Ausschusses.Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitglieder-versammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind:
- Platzverwalter, stellvertretender Platzverwalter
 - Clubhausbetreuer
 - stellvertretender Sportwart
 - stellvertretender Jugendwart
 - je ein Vertreter der
 - jugendlichen Spielerinnen und Spieler
 - aktiven Spielerinnen
 - aktiven Spieler
 - passiven Mitglieder
 - für gesellige Veranstaltungen zuständiges Mitglied
 - Vorsitzender des Ehrenrats
 - 3-6 weitere Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses kann mehrere Aufgaben wahrnehmen.
Ein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig auch das Amt eines Ausschußmitgliedes bekleiden.
- (4) Der Verwaltungsausschuß ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt an Stelle der Mitgliederversammlung in allen Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstand die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht tunlich ist. Dem Verwaltungsausschuß obliegt ferner die Vorberatung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verwaltungsausschuß ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt.
- (6) Die Beschlüsse werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17. Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden (z.B. Sportausschuß, Jugendausschuß, technischer Ausschuß, Festausschuß, Bauausschuß u.a.)
Den Ausschüssen soll das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder Mitglied des Ausschusses angehören. Die weitere Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt der Vorstand.

§ 18. Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuß des Vereines angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereines zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 19. Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung
 - Spiel und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung

§ 20. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem WTB, WLSB, einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Entscheidung angenommen
in der Generalversammlung
vom 26.03.1995

Versammlungsleiter
u. 1. Vorsitzender

K. Hahn

Schriftführer

i. A. Hahn

Generalversammlung am 09.04.09

Satzungsänderung

Bisher:

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Verwaltungsausschuß

- (2) Alle Ämter werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

Neu:

- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26a EstG beschliessen.